

Die neue DGUV Regel 112-190

Aus Tragezeit wird Gebrauchsdauer

Derzeit befindet sich die DGUV Regel 112–190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ in der Überarbeitung. In der zukünftigen Version wird die „Tragezeit“ durch den Begriff „Gebrauchsdauer“ ersetzt. Auf die Frage nach dem „warum“ wird in diesem Artikel eingegangen.



Foto: privat

Autorin: Christina Schimmeck

Sachgebiet „Atemschutz“ im Fachbereich
„Persönliche Schutzausrüstung“ der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Da technische Lösungen häufig nicht sofort umgesetzt werden können und organisatorische Maßnahmen nicht in jedem Fall den erforderlichen Erfolg bringen, ist in diesen Fällen geeignete persönliche Schutzausrüstung, bei inhalativer Gefährdung Atemschutz, zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin muss für den Einsatz von Atemschutzgeräten Betriebsanweisungen nach § 3 Abs. 2 „PSA-Benutzungsverordnung“ (PSA-BV) mit allen für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben erstellen und deren Einhaltung überwachen. Dies kann in einer eigenständigen Betriebsanweisung erfolgen oder in die tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung integriert werden.

Um eine Überbeanspruchung der atemschutzgerätragenden Person zu vermeiden, ist in der Betriebsanweisung die maximale Gebrauchsdauer (GD) des jeweiligen Atemschutzgerätes anzugeben. Diese gilt für Arbeitseinsätze nach Betriebsanweisung, jedoch nicht für Einsätze in Notfällen, zum Beispiel Rettung von Menschen, Brandbekämpfung, Beseitigung von Gasaustritten sowie bei Flucht oder Selbstrettung. Weiterhin ist festzulegen welche Erholungsdauer (ED) und welche maximale Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht (GDS) einzuhalten sind.

Die weitere Verwendung der bisherigen Bezeichnung „Tragezeit“ wurde bei der Überarbeitung der DGUV Regel 112–190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ vom Autorenteam intensiv disku-

Gebrauch, Einsatz und Benutzung – was ist was?

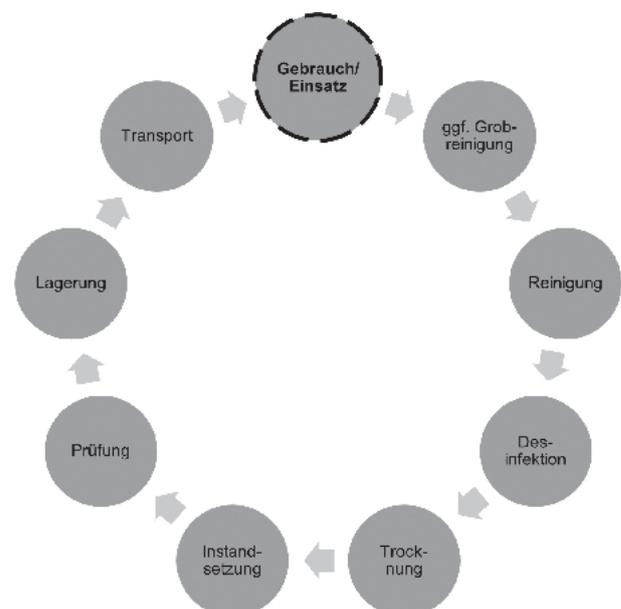
In der DGUV Regel 112–190 wird zwischen diesen Begrifflichkeiten unterschieden und sie werden klar voneinander abgegrenzt.

Gebrauch ist, sobald im Einsatz eine Verbindung zwischen der atemschutzgerätragenden Person und dem Atemschutzgerät hergestellt ist, bei der die gerätragende Person atembare/s Gas/Luft erhält. Am Beispiel des Pressluftatmers bedeutet dies, dass der Gebrauch nicht mit dem Aufsetzen der Vollmaske (Atemanschluss) beginnt, sondern erst, wenn diese mit dem Lungenautomat verbunden ist und die Person mit Luft aus dem Atemschutzgerät versorgt wird.

Einsatz ist das Mitführen, Bereithalten und der Gebrauch des Atemschutzgerätes durch die atemschutzgerätragende Person im Arbeitsbereich. Ein typisches Beispiel ist hier das Mitführen eines Atemschutzgerätes für Fluchtzwecke bei Kanalarbeiten.

Benutzung umfasst „alles“. Neben den im Benutzungskreislauf dargestellten Aspekten gehören dazu auch die Gefährdungsbeurteilung, die Auswahl von Atemschutzgeräten, die Erstellung von Betriebsanweisungen sowie die Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung der Funktionsträger im Atemschutz.

Benutzungskreislauf:



Schutzausrüstungen	Gebrauchsdauer (Minuten) GD	Erholungsdauer (Minuten) ED	Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht (Minuten) GDS
Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) über 5 kg Gesamtmasse	60	30	240
Frischluftdruckschlauchgerät oder Druckluft-Schlauchgeräte mit Vollmaske und Lungenautomat oder konstanter Luftversorgung	150	30	420
Filtergeräte mit Gebläseunterstützung (≤ 3 kg) mit Vollmaske	150	30	420

Tab. 1: Auszug der Gebrauchsdauertabelle aus der DGUV Regel 112–190

tiert. In der Vergangenheit gab es immer wieder Unsicherheiten in den Unternehmen, welche Zeiten tatsächlich zur Tragezeit gehören und welche nicht, beispielsweise bei Nutzungsunterbrechungen.

Genaue Abgrenzungen

Um hier Klarheit zu schaffen, wurden zunächst die Begrifflichkeiten „Gebrauch“, „Einsatz“ und „Benutzung“ eindeutig voneinander abgegrenzt (siehe Infobox). Diese Abgrenzung veranlasste das Autorenteam, den Begriff „Tragezeit“ in die Bezeichnung „Gebrauchsdauer“ umzuwandeln. Damit bezeichnet die Gebrauchsdauer den Zeitraum des fortwährenden Gebrauchs eines Atemschutzgerätes und es wird klar, welche Zeiten zur Gebrauchsdauer zählen und welche nicht. Um darzustellen, dass nicht die Anzahl

der Einsätze ausschlaggebend ist, wird zukünftig die „Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht“ (GDS) angegeben. Das verdeutlicht, dass sich die Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht aus vielen kurzen oder aus wenigen langen Nutzungszeiten zusammensetzen kann.

Die in der Gebrauchsdauertabelle angegebenen Zeiten sind aus langjähriger Erfahrung abgeleitete Anhaltswerte, die sich durch die gerätebedingten Belastungen für die atemschutzgerättragende Person, zum Beispiel durch das Gewicht, den Atemwiderstand oder das Klima im Gerät, ergeben.

Im Allgemeinen kann bei Einhaltung dieser Werte die Überbeanspruchung einer geeigneten atemschutzgerättragenden Person vermieden werden. Für die individuelle Festlegung von Gebrauchsdau-

er und Erholungsdauer empfiehlt sich die Einbeziehung eines Arbeitsmediziners bzw. einer Arbeitsmedizinerin, insbesondere bei besonders schwerer Arbeit, extremen klimatischen Bedingungen oder der Kombination von Atemschutzgeräten mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen. In der überarbeiteten Fassung der DGUV Regel 112–190 werden dazu Anpassungsfaktoren für die Ermittlung der Gebrauchsdauer erläutert und anhand eines Beispiels in die Praxis übertragen.

Um eine Überbeanspruchung beim Gebrauch verschiedener Atemschutzgeräte innerhalb einer Arbeitsschicht zu vermeiden, wurde als weitere Neuerung ein Berechnungsmodell für die Ermittlung der Gebrauchsdauern der einzelnen Atemschutzgeräte entwickelt.